

## Technische Regeln für Arbeitsstätten

Diese Arbeitsstättenregel gilt für das Ausstatten und Betreiben von Arbeitsstätten mit Feuerlöscheinrichtungen sowie weiteren Maßnahmen zur Erkennung und Bekämpfung von Entstehungsbränden.

Das auf den Feuerlöschern angegebene Löschvermögen (Zahlen-Buchstaben-Kombination: z. B. 34 A) ist nach nebenstehender Tabelle in Löschmitteleinheiten umzusetzen. Die Summe der Löschmitteleinheiten der einzusetzenden Geräte muss den für die Grundfläche und die Brandgefährdung geforderten Löschmitteleinheiten (LE) entsprechen.

Beispiel für die Festlegung der Löschmitteleinheiten eines Feuerlöschers:  
6 l Feuerlöscher mit wässriger Lösung  
34 A = 10 Löschmitteleinheiten (LE)

Wird ein Feuerlöscher für die Brandklassen A und B eingesetzt und ist dem Löschvermögen für die jeweilige Brandklasse eine unterschiedliche Anzahl von Löschmitteleinheiten zugeordnet, so ist der niedrigere Wert der Löschmitteleinheiten anzusetzen, z. B. Feuerlöscher mit 43 A und 113 B ergeben 6 LE.

// **Normale Brandgefährdung** liegt vor, wenn die Wahrscheinlichkeit einer Brandentstehung, die Geschwindigkeit der Brandausbreitung, die dabei freiwerdenden Stoffe und die damit verbundene Gefährdung für Personen, Umwelt und Sachwerte vergleichbar sind mit einer Büronutzung.

// **Erhöhte Brandgefährdung** liegt vor, wenn Stoffe mit erhöhter Entzündbarkeit vorhanden sind, durch betriebliche Verhältnisse große Möglichkeiten für eine Brandentstehung gegeben sind und in der Anfangsphase des Brandes mit einer schnellen Brandausbreitung zu rechnen ist.

LE	Löschvermögen	
	A	B
1	5	21
2	8	34
3		55
4	13	70
5		89
6	21	113
9	27	144
10		34
12	43	183
15	55	233

Für Arbeitsstätten mit normaler Brandgefährdung ist die Grundausrüstung ausreichend. Zunächst sind die Löschmitteleinheiten (LE) in Abhängigkeit von der Grundfläche und der Brandgefährdung festzustellen.

Beispiel für die Festlegung benötigter Feuerlöschers:  
z. B. 400 m<sup>2</sup> Bürofläche  
mit normaler Brandgefährdung  
entspricht 18 Löschmitteleinheiten (LE)  
18 LE erfordern zwei Feuerlöschers mit je mind. 9 LE

Grundfläche m <sup>2</sup>	Löschmitteleinheiten	
	normale Brand- gefährdung	erhöhte Brand- gefährdung
50	6	12
100	9	18
200	12	24
300	15	30
400	18	36
500	21	42
600	24	48
700	27	54
800	30	60
900	33	66
1000	36	72
je weitere 250	6	12

Für Arbeitsstätten mit erhöhter Brandgefährdung, sind zusätzlich Maßnahmen nach Punkt 5.2.4 zu berücksichtigen.

Über die Grundausrüstung hinausgehende zusätzliche Maßnahmen sind z. B.: **Erhöhung** der Anzahl der Feuerlöschers an besonders gefährdeten Arbeitsplätzen, um kürzere Eingreifzeiten aufgrund kürzerer Wege sicherzustellen oder einen größeren Löscheffekt durch gleichzeitigen Einsatz mehrerer Feuerlöschers zu erzielen. Die Festlegung der hierfür notwendigen Feuerlöschersanzahl erfordert eine aufwendige Gefährdungsbeurteilung nach TRGS 800. Zur Vereinfachung empfehlen wir daher, die in der Spalte „erhöhte Brandgefahr“ angegebene Anzahl LE (analog der bisherigen BGR 133) festzulegen.

Technische Änderungen vorbehalten.

062.055 02.13